



Bonn, den 07.08.20

Liebe Eltern der Matthias- Claudius-Schule,

so langsam neigen sich die Sommerferien dem Ende zu und die Frage, wie können wir starten, drängt sich in den Vordergrund.

Seit dem 03.08.20 haben wir durch die Informationen des MSW mehr Planungssicherheit.

Zu den Bestimmungen (Faktenblatt) des MSW können Sie über den Link auf unsere Homepage gelangen.

Auf dieser Grundlage starten wir am 12. August 20 mit vier Stunden Unterricht in jeder Klasse, der hauptsächlich in der Hand der Klassenlehrerin liegt. Um das Ankommen der Kinder zu entzerren: Wir starten mit einem längeren offenen Anfang von 7.45 Uhr bis 8.15 Uhr. Bitte schicken Sie Ihr Kind **nicht früher**, da es nach dem Betreten des Schulhofes direkt in seine Klasse gehen soll! Beibehalten werden wir die Benutzung der unterschiedlichen Eingänge:

Klassen 1 und 3 Tor neben dem Lehrerparkplatz

Klassen 2 Tor neben den Garagen

Klassen 4 Haupteingang

Auch am Donnerstag (Einschulung der Schulanfänger) und Freitag haben alle Klassen jeweils 4 Stunden Unterricht.

Ab Montag, den 17.08.20, gilt dann der reguläre Stundenplan mit der vollen Stundentafel, den alle Kinder durch ihre jeweilige Klassenlehrerin erhalten. Auf die AG – Angebote freitags müssen wir in diesem Halbjahr verzichten, weil es zu einer sehr starken Durchmischung der Kinder führen würde. Die sonst übliche wöchentliche AG-Stunde wird jeder Klasse als Unterrichtsstunde dazu gegeben. Religionsunterricht kann stattfinden, ebenso der Parallelunterricht dazu. Auch Sportunterricht kann wieder stattfinden. Die Vorgabe ist jedoch bis zu den Herbstferien, dass er nur im Freien, Sportplatz oder Schulhof, stattfindet.

Schwimmunterricht darf wieder durchgeführt im Klassenverband stattfinden.

Die bisherigen Hygieneregeln sind den neuen Bestimmungen angepasst und gelten im Wesentlichen weiterhin. Die Pflicht eine Maske zu tragen, wenn die Kinder sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände bewegen, kommt hinzu. Erst im Klassenraum, wenn die Kinder an ihrem Platz sitzen, dürfen sie die Masken ablegen.

Geben Sie bitte Ihrem Kind eine Maske und ein geeignetes Behältnis als Aufbewahrungsmöglichkeit mit Namen versehen jeden Tag mit in die Schule!

Wir werden diese neue Regelung und den Umgang mit der Maske natürlich auch vor Ort mit Ihren Kindern trainieren.

Eltern dürfen weiterhin nur für Aufgaben im Bereich der schulischen Mitwirkung die Schule betreten. Auch hier bitte ich um Beachtung der Maskenpflicht!

Eine weitere Bitte: Vermeiden Sie Elternansammlungen vor den Toren und beachten Sie bitte auch hier die Hygieneregeln!

Hier noch einige wichtige Hinweise aus den Informationen des Ministeriums:

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für **die Dauer einer Quarantäne** ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig

Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Wir freuen uns, dass wir wieder mehr Präsenzunterricht anbieten können!

Wir wünschen einen guten Schulstart!

Herzliche Grüße